

Einleitung

»Leider ist das Wahre nicht immer das Wahrscheinliche«,¹ schreibt Bertolt Brecht in *Me-ti. Buch der Wendungen*. In dieser im Exil verfassten Schrift setzt sich Brecht mit der »großen Methode«² der Hegel'schen Dialektik sowie mit der Theorie und politischen Realität des (Sowjet-)Marxismus auseinander. Dass das Wahre nicht immer das Wahrscheinliche ist, erscheint selbst als unwahrscheinlich, weil ein allgemeiner Glaube an die Wahrheitsaffinität des sogenannten *Common Sense*, der Intuition oder des gesunden Menschenverstandes besteht. Und es muss zugestanden werden, dass die Dialektik, insbesondere wie sie G.W.F. Hegels Denken auszeichnet, tatsächlich höchst kontraintuitiv, ja in einem ausgesprochen gravierenden Widerspruch zur Wahrnehmungswelt der Bewusstseinsform des gesunden Menschenverstandes steht.

Übt sich der gesunde Menschenverstand gegenüber der Hegel'schen Dialektik in Schweigen, so bringt die letztere den ersteren doch auf den Begriff: »Eingebung, Offenbarung des Herzens, ein von Natur in den Menschen eingepflanzter Inhalt, ferner insbesondere auch gesunder Menschenverstand, *common sense*, Gemeinsinn« – »[a]ll diese Formen machen auf die gleiche Weise die Unmittelbarkeit, wie sich ein Inhalt im Bewußtsein findet, eine Tatsache in diesem ist, zum Prinzip«.³ In diesem Festhalten des Unmittelbaren ist der gesunde Menschenverstand unmittelbar regressiv, denn er besteht auf der Aufbewahrung der Positivität, des Bestehenden, eben der unmittelbaren Wirklichkeit als Wahrheit. Der gesunde Menschenverstand enthält entgegen der in seinem Begriff postulierten Naturalisierung menschlichen Denkens bloß »die Maximen seiner Zeit«, ja er ist überhaupt »die Denkweise einer Zeit, in der alle Vorurteile einer Zeit enthalten sind«.⁴ Darüber hat er jedoch kein Bewusstsein, hält er sich doch für ein unmittelbar gegebenes Vermögen und sieht sich gerade aus dieser Unmittelbarkeit und *Reinheit* in die Lage versetzt, eine ganz und gar ursprüngliche und unschuldige Kritik am Bestehenden zu üben. Darin schwingt eine eigentümliche Feindlichkeit gegenüber dem Denken mit, die insbesondere darin zum Ausdruck kommt,

1 Bertolt Brecht, *Me-ti. Buch der Wendungen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989, S. 114.

2 Brecht, *Me-ti*, S. 69.

3 G.W.F. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften I*, in: *Werke* Bd. 8, auf Grundlage der Werke von 1832–1845 neu editierte Ausgabe, Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2017, S. 152, § 63 Anmerkung.

4 Hegel, *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie I*, in: *Werke* Bd. 18, S. 435.

dass sich der gesunde Menschenverstand nicht argumentativ auf einen philosophischen Gedanken einlässt – obwohl er mit einem Anspruch auf Geltung und das heißt hier auch mit einem Anspruch auf Wahrheit auftritt – und seine Aussprüche vielmehr »nur durch die dunkle, als Gefühl vorhandene Totalität« stützt.⁵ Er ist die Rückkehr in die Innerlichkeit, in das bloße Meinen und Glauben und sieht sich insbesondere in der liberalen Demokratie durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ins Recht gesetzt.⁶ Doch ist, wie Brecht weiter in *Me-ti* schreibt, »[z]wischen Meinen und Wissen [...] ein Unterschied, den nicht zu bemerken gefährlich ist«, denn der Rückzug ins Innere des Meinens ist der Rückzug in eine Sphäre, die einem Beweis nicht zugänglich ist; »es [das Innere] muß einfach geglaubt werden«.⁷

Wieso nimmt eine Untersuchung zur marxistischen Rechtstheorie ihren Ausgangspunkt in Hegels Kritik am *Common Sense*? Dafür lassen sich zwei Gründe anführen: 1. Die marxistische Rechtstheorie muss sich ob ihrer Diagnose der inneren Widersprüchlichkeit des Rechts mit dem Einwand der Kontraintuitivität auseinandersetzen; 2. in der Kritik am *Common Sense* treffen sich Paschukanis, Marx und Hegel im Kampf gegen die Resignation vor der Unmittelbarkeit als der letzten Wahrheit in Theorie und Praxis.⁸

Dieses konfrontative Element nimmt in einem umfassenderen Sinn im Titel der vorliegenden Arbeit Gestalt an. *Die Kritik der marxistischen Rechtstheorie. Zu Paschukanis' Begriff der Rechtsform* soll drei verschiedene Aspekte marxistischer Rechtstheorie zum Ausdruck bringen: Zunächst versteht sich marxistische Rechtstheorie nicht oder nicht überwiegend als positive Theorie des Rechts, das heißt, sie beschreibt das Recht nicht einfach auf eine gegenüber anderen Rechtstheorien verschiedene Weise. Sie widmet sich auch nicht extensiv den klassischen rechtstheoretischen oder rechtsphilosophischen Fragen nach dem Geltungsgrund oder der Gerechtigkeit einer Rechtsordnung. Die entscheidende Differenz besteht darin, ihren Gegenstand, das Recht, nicht unberührt zu lassen; marxistische Rechtstheorie entfaltet ausschließlich dann ihre volle argumentative Schlagkraft, wenn sie *zugleich als Rechtskritik* verstanden wird. Ihre Erkenntnisse über das Recht generiert sie

5 Hegel, *Differenz des Fichteschen und Schellingschen Systems der Philosophie*, in: *Werke* Bd. 2, S. 31.

6 Vgl. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften I*, S. 152, § 63 Anmerkung, der den gesunden Menschenverstand ebenfalls zusammen mit dem Glauben abhandelt.

7 Brecht, *Me-ti*, S. 114.

8 Siehe zu Hegels politischer Aktivität und Nähe zum Republikanismus, die in späteren Jahren beinahe zu einer Verhaftung wegen Hochverrats führten, insbesondere Klaus Vieweg, *Hegel. Der Philosoph der Freiheit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2019.

daher stets in einer Kritik der im und durch das Recht vermittelten Widersprüche der gesellschaftlichen Realität sowie der verkehrten Vorstellungen, die sich in unser Denken über das Recht eingravieren. Die vorliegende Arbeit widmet sich auf ihrer Suche nach der Bestimmung des Rechts aus diesem Grund insbesondere der *Kritik am Recht*; die marxistische Rechtstheorie wird in einem ersten Schritt im Sinne eines *genitivus subiectivus* als *Subjekt* dieser Kritik verstanden. Dabei beschränke ich mich auf die Rechtstheorie des sowjetischen Rechtsphilosophen und Juristen Eugen Paschukanis. Paschukanis' Rechtstheorie stellt den einzigartigen Versuch dar, eine marxistische Rechtstheorie jenseits einer bloß inhaltlichen Kritik am Recht und daher jenseits einer Reduktion des Rechts auf ein Instrument der Klassenherrschaft zu entwickeln. Es ist die Rechtsform selbst, die Paschukanis unabhängig von ihrer konkreten inhaltlichen Ausgestaltung in ein wechselseitiges Bedingungs- und Ermöglichungsverhältnis zur Warenform und das heißt zur kapitalistischen Produktionsweise setzt.

Die zu verteidigende These besagt erstens, dass eine fundamentale Kritik am Recht in der Kritik der Rechtsform besteht; eine Kritik, die nicht auf die (inhaltliche) Verbesserung des Rechts, sondern auf die Überwindung des Rechts überhaupt abzielt.

Paschukanis ist ein Freigeist, er entzieht sich jeder theoretischen Kategorisierung, bricht implizit mit den Glaubenssätzen des orthodoxen Marxismus und kehrt doch immer wieder in metaphorischen Wendungen zu ihnen zurück; er ist ein Denker des Widerspruchs und ein widersprüchlicher Denker, ist Hegelianer und Hegel-Kritiker,⁹ bekleidet hohe Ämter in der UdSSR,¹⁰ fällt jedoch 1937 den Stalinistischen Säuberungen selbst zum Opfer. Seine theoretische und praktische Existenz ist ein lebender Widerspruch, eine *Tragödie*.¹¹ Dabei werde ich mich in der vorliegenden Arbeit ausschließlich auf Paschukanis' theoretisches Werk vor seiner »Stalinistischen Wende«, die wohl mit einem positiven Bezug auf das Sowjetrecht 1931 vollzogen war, widmen. Dies vor allem, da die Wende weniger als Ausdruck eines theoretischen Umdenkens, sondern mehr eines praktischen Treuebekenntnisses zu Stalin verstanden werden muss.

- 9 Paschukanis' Verhältnis zu Hegel erfordert weitergehende Untersuchungen. Die 2020, allerdings nur im Italienischen, veröffentlichte Studie *Note su Hegel. Stato e Diritto di Evgeny Pashukanis* von Carlo Di Mascio ist in diesem Zusammenhang von großem Interesse.
- 10 Vgl. Tanja Walloschke, »Eugen Paschukanis. Eine biographische Notiz«, in: Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe*, Freiburg: Ça ira 2003, S. 198ff.
- 11 Siehe Daria Bayer, *Tragödie des Rechts*, Berlin: Duncker & Humblot 2021, die Paschukanis' Leben als Ausgangspunkt ihres gleichnamigen Theaterstückes *Jewgenij* nimmt.

Ich stimme daher mit Tanja Walloschke darin überein, dass Paschukanis' Wende unter wissenschaftlichen Aspekten wenig interessant ist.¹²

Und so stellt sich sein erstmals 1924 veröffentlichtes Hauptwerk *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Kritik der juristischen Grundbegriffe* nicht als restlos in sich schlüssige Argumentation dar, sondern als durchaus von inneren Widersprüchen durchwachsene und stellenweise Systematik vermissende, dafür umso leidenschaftlichere und literarisch anspruchsvolle Darlegung der Wechselwirkung zwischen Rechtsform und Warenform, bürgerlichem Recht und Warenwirtschaft, Rechtsverhältnis und Kapitalverhältnis. Die vorliegende Arbeit stellt den Versuch dar, im Dickicht von metaphorisch-polemischer Stilistik und kompromissloser Herrschaftsanalyse die zentralen Argumentationslinien von Paschukanis' Rechtstheorie nachzuzeichnen. Dabei ist das Ziel keine philologisch genaue, möglichst »authentische« Rekonstruktion im Sinne einer historischen Interpretation, sondern vielmehr eine Rekonstruktion, die bewusst ergänzend und nachschärfend, jedoch auch selbstkritisch und korrigierend eingreift. Die Arbeit verweigert sich dem Ansinnen, Paschukanis' Rechtstheorie auf ihre Aktualität hin zu prüfen oder gar die Frage zu beantworten, was Paschukanis' Rechtstheorie für die Gegenwart bedeutet. Mit Theodor W. Adorno soll vielmehr die umgekehrte Frage aufgeworfen werden, was *die Gegenwart* vor Paschukanis' Rechtstheorie bedeutet.¹³ Nicht Paschukanis soll am Maß der Gegenwart, sondern im Gegenteil die Gegenwart am Maß von Paschukanis geprüft werden. Es soll daher weder darum gehen, den »echten« Paschukanis abzubilden, noch darum, Paschukanis' Theorie auf all ihre Widersprüchlichkeiten oder Defizienzen in Bezug auf die moderne Welt hin zu untersuchen. Die Arbeit vertritt die Ansicht, dass Paschukanis' Rechtstheorie das gegenwärtige bürgerliche Recht auf den Begriff bringt, dass die Erkenntnis des Rechts von Paschukanis abhängt.

In einem zweiten Schritt soll die marxistische Rechtstheorie jedoch im Sinne eines *genitivus obiectivus* – sie ist das *Objekt* der Kritik – den Einwänden der klassischen oder sogenannten bürgerlichen Rechtstheorie ausgesetzt werden. Nicht nur kann die marxistische Rechtstheorie auf diese Weise selbstkritisch reflektiert, sondern zugleich können dadurch ihre Pointen in prägnanter und in ausgereifter Form entwickelt werden. Damit entgeht sie dem Vorwurf des Dogmatismus, da sie sich bewusst der Auseinandersetzung stellt und ihre Erkenntnisse durch die

12 Walloschke, »Eugen Paschukanis«, S. 201.

13 Vgl. Theodor W. Adorno, *Drei Studien zu Hegel*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1974, S. 9, der aus Anlass des 125. Todestages Hegels schreibt: »In den abscheulichen Fragen, was an Kant und nun auch an Hegel der Gegenwart etwas bedeute [...], klingt diese Anmaßung mit. Nicht wird die umgekehrte Frage auch nur aufgeworfen, was die Gegenwart vor Hegel bedeutet«.

bestimmte Negation gegen sie gerichteter Einwände vermittelt. Es geht folglich nicht um einen Theorienvergleich in dem klassischen Sinn, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede festgestellt werden – diese werden festgestellt, aber nicht als Selbstzweck –, sondern darum, die marxistische Rechtstheorie *aus der Kritik, die sie übt und die an ihr geübt wird*, zu entfalten. Ihre spezifische Überzeugungskraft liegt daher in ihrer Geschichte bzw. in ihrer Bewegung, die sie in Auseinandersetzung mit ihrer – erneut ist der Genitiv im doppelten Sinn gemeint – Kritik zurücklegt.

Ein geeigneter Ansatz scheint mir darin zu liegen, die marxistische Rechtstheorie mit der Kritik und den Einwänden eines einzigen anderen Rechtstheoretikers in Dialog zu bringen. Es sei nur nebenbei auf die gemeinsame Etymologie von Dialog und Dialektik hingewiesen, die beide aus dem Präfix *dia*, »durch«, und *logos*, »Wort« oder »Rede« zusammengesetzt sind; sowohl der Dialog wie die Dialektik bezeichnen eine Art *Durch-Rede*, ein Fließen von dem einen zum anderen Argument. Aus verschiedenen Gründen habe ich mich dafür entschieden, dass dieser Rechtstheoretiker Hans Kelsen ist. Der erste und unmittelbarste Grund ist historischer Natur: Zwischen Hans Kelsen und Eugen Paschukanis bestand eine, wenn auch zeitlich versetzte, so doch tatsächliche Auseinandersetzung, die in Paschukanis' *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* sowie in Kelsens Schriften *Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung* und *The Communist Theory of Law* nicht selten in polemischem Ton ausgetragen wurde. Die vorliegende Arbeit verfolgt dabei in gewisser Hinsicht auch das Ziel, diesen Dialog zu rekonstruieren und fortzusetzen, da die Paschukanis-Kelsen-Debatte in der Rezeptionsgeschichte, wie überhaupt Paschukanis' Werk, wenig beachtet blieb, wenngleich Paschukanis gegenwärtig eine Art Renaissance erlebt. Der zweite Grund ist inhaltlicher Natur: Hans Kelsens Rechtstheorie verfolgt ganz so wie die marxistische Rechts- und Gesellschaftstheorie ein ideologiekritisches Anliegen – wenn deren Ideologiebegriffe auch in entscheidenden Punkten divergieren –, möchte daher auf die Verschleierung von Macht- und Unterdrückungsverhältnissen aufmerksam machen oder spezifische Herrschaftsmechanismen als solche identifizieren.¹⁴ Gegen das theoretische Nullsummenspiel, zwei verfeindete Theorien gegeneinander ins Feld zu führen, kann Kelsen durchaus als Sympathisant des Marxismus und seine Reine Rechtslehre daher auch in einem allgemeinen Sinne als einem emanzipatorischen Grundanliegen verpflichtet

¹⁴ Siehe auch Norbert Leser, »Wertrelativismus, Grundnorm und Demokratie«, in: ders., *Sozialismus zwischen Relativismus und Dogmatismus. Aufsätze im Spannungsfeld von Marx und Kelsen*, Freiburg im Breisgau: Rombach 1974, S. 145, der davon spricht, dass die *Reine Rechtslehre* der marxistischen Rechtstheorie »von einem ganz anderen Ausgangspunkt her kommend [...] ungewollt wertvolle Schützenhilfe [leistet]«.

gelten. In diesem Sinne können entscheidende ideologiekritische Einsichten Kelsens die marxistische Rechtslehre bereichern.

Aber worin besteht die Tradition des Marxismus und welche Theoreme sind dadurch automatisch mitgesetzt? Die vorliegende Arbeit entscheidet sich dagegen, die klassischen Dogmen des orthodoxen Marxismus, so etwa den Geschichts determinismus oder das Basis-Überbau-Modell, einer eigenständigen Analyse zu unterziehen und im Anschluss daran einen Begriff des Marxismus als »Ding mit vielen Eigenschaften« (Hegel) zu konstruieren. Dagegen unternimmt die Arbeit den Versuch, eine spezifische Denkungsart, Argumentationsstrategie oder Kritikform als spezifisch marxistische zu kennzeichnen: die Dialektik. Marxismus soll hier nicht als Summe verschiedener theoretischer Annahmen verstanden werden – so wäre er Ideologie –, sondern als je bestimmte Denkbewegung vorgestellt werden, deren Bedeutung sich erst im konkreten gedanklichen Vollzug einstellt. Konkret bedeutet dies etwa, dass Marxismus nicht pauschal mit Kapitalismuskritik gleichzusetzen ist, sondern die spezifische Weise bezeichnet, in der der *Widerspruch* zwischen Kapital und Lohnarbeit als *Widerspruch* begriffen wird. Dieser Gedanke des Widerspruchs lässt sich nicht in ein Ideologem einschmelzen, er lässt sich nicht festhalten und als Element des Marxismus verewigen. Der Gedanke drängt permanent dazu, ihn zu denken, weil sein Gegenstand, der Widerspruch, nicht zur Ruhe kommt. Es ist ein hartnäckiges Vorurteil gegenüber der Hegel'schen Dialektik oder der Dialektik überhaupt, dass sie die Versöhnung von These und Antithese in der Synthese sei. Nichts könnte das Wesen der Dialektik konsequenter verfehlen als die Annahme, ein Widerspruch hebe sich in einem höheren Dritten – der Synthese – auf. Das Gegenteil ist der Fall: Der Widerspruch hebt sich durch sich selbst auf, indem sich beide Seiten an ihnen selbst als das Gegenteil ihrer selbst hervortun. Nur weil jede Seite des Widerspruchs immer schon auch das Gegenteil an ihr selbst ist – Kapital und Lohnarbeit bzw. Privateigentum und Lohnarbeit lassen sich nicht als zwei voneinander unabhängige, eigenständige Entitäten begreifen, die nachträglich miteinander in Konflikt geraten –, hebt sich der Widerspruch in eine Einheit auf. Diese Einheit ist jedoch nicht still, so wäre sie leer, bestimmungslos. Sie ist das *Ganze* dieser Bewegung des Widerspruchs, der für eine gedankliche Sekunde in seiner Aufhebung versöhnt ist, um sogleich wieder in die Bewegung einzutreten, die die widersprechenden Bestimmungen auseinander treibt und sie ausgerechnet in dem Moment ihres vollständigen Zerwürfnisses wieder zueinander führt. Dieselbe Bewegung des Widerspruchs werden wir im Verlauf der Arbeit an Freiheit und Herrschaft, Allgemeinem und Besonderem, Gesellschaft und Individuum, Wirklichkeit und Schein nachvollziehen.

Ich möchte daher im ersten Kapitel sowohl methodische Überlegungen wie auch Überlegungen zur Methode anstellen, die für das Verständnis

von Paschukanis' Rechtstheorie als Rechtskritik entscheidend sind. Dies zunächst aus dem einfachen Grund, da Paschukanis selbst nur bedingt über die spezifisch marxistische Kritikform reflektiert. Es bedarf in diesem Punkt daher einer ersten ergänzenden Rekonstruktion, in der ich insbesondere auf die Theorie immanenter Kritik sowie auf Hegels Überlegungen zur Methode eingehen werde. In Brechts Bezeichnung der Hegel'schen Dialektik als »große Methode« manifestiert sich nicht nur der Irrtum, die Dialektik als Methode zu begreifen, sondern insbesondere der Irrtum, Erkenntnis sei das Resultat der Anwendung einer spezifischen Methode. Zunächst soll daher mit Hegel diese Vorstellung von der Methode als äußere Annäherung an den Gegenstand einer Kritik unterzogen und insbesondere die Vorstellung entkräftet werden, marxistische Rechtstheorie sei bloß eine von vielen Methoden zur Beschreibung des Rechts. Daran anknüpfend stelle ich zumindest im Ansatz eine alternative Bedeutung des Begriffes des dialektischen Materialismus jenseits der historisch wirkmächtigen Theorien des Dialektischen und Historischen Materialismus vor. Die Kombination aus Dialektik und Materialismus/Marxismus wird dabei im Begriff der immanenten Kritik zusammengedacht, die die objektive Erkenntnis der gesellschaftlichen Verhältnisse paradoxerweise durch den Standpunkt des »Immer-schon-in-etwas-Involviertseins« vermittelt.¹⁵ Erkenntnis und Kritik sind in einer Weise untrennbar miteinander verflochten, in der Kritik selbst Darstellung und Darstellung selbst Kritik ist. Die Radikalität immanenter Kritik kehrt sich besonders dann hervor, wenn sie mit dem konträren Kelsen'schen Ansatz der Reinheit konfrontiert wird, in welchem wir die erste Gestalt des gesunden, intuitiven Menschenverstandes an der Forderung, das Recht ganz und gar isoliert zu betrachten, erkennen können. Erst in dieser Konfrontation von Reinheit und Immanenz geht die Immanenz als Resultat der Reinheitskritik hervor und wird in diesem ihren Werden begriffen.

Das zweite Kapitel stellt den rechtstheoretischen Kern der Untersuchung dar und geht in drei Schritten vor. Ausgehend von der Darstellung der Marx'schen Wertformtheorie im ersten Kapitel seiner *Kritik der politischen Ökonomie* wird nicht nur die Basis für Paschukanis' Rechtsformtheorie gelegt, die eine Theorie der juristischen Grundbegriffe in Form einer Analogie zu den Kategorien der politischen Ökonomie aufstellt. Insbesondere wird der der gesamten Arbeit zugrundeliegende Ideologiebegriff entlang des Fetischcharakters der Ware entwickelt. Ideologie ist wahr und falsch, Wirklichkeit und Schein zugleich, ja sie ist überhaupt exakt dieses *Zugleich* beider Seiten. Damit ist auch die Ideologiekritik bestimmt: Sie begreift in der Dialektik von Wirklichkeit und Schein

15 Rahel Jaeggi, *Kritik von Lebensformen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2014, S. 277.

den unmittelbaren Schein in seiner wirklichen Vermittlung. Daran anknüpfend wird die Kernaussage von Paschukanis' Rechtstheorie entfaltet, die im ideologischen Begriff der Rechtssubjektivität kulminiert: Die Rechtsform, das ist das Verhältnis, in dem sich zwei Menschen *als* Rechtssubjekte, das heißt *als* Freie und Gleiche gegenüberstehen. Damit ist die Rechtsform der, wie Paschukanis schreibt, »unausbleibliche Reflex« der Warenform und meint damit ein beidseitiges Reflexionsverhältnis zwischen dem Verhältnis der Warenbesitzer als Rechtssubjekte und dem Verhältnis der Rechtssubjekte als Warenbesitzer. Nicht nur ist die Rechtsform der Reflex der Warenform, genauso ist die Warenform der Reflex der Rechtsform: sie sind in ihrer Gleichursprünglichkeit zu begreifen. Jedoch vermittelt sich die Herrschaft der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft nicht nur über Rechts- und Warenform, sondern es bedarf einer übergeordneten neutralen Gewalt, die die in der Rechtssubjektivität manifeste Freiheit und Gleichheit, den Individualismus des egoistisch wirtschaftenden Subjekts, auch *setzt*; dies ist der bürgerliche Staat.

Ebenso wie am Marx'schen Warenfetisch werden wir beobachten, dass auch die Rechtsform eine spezifische Fetischisierung ihrer selbst produziert: Es scheint so, als wäre die Rechtssubjektivität eine natürliche Eigenschaft des Menschen. Gegen den sogenannten *Rechtsfetisch* richtet sich der erste Einwand Kelsens, der darin eine bloße Reproduktion bürgerlicher Ideologie versteht. Kelsens Begriff der Ideologie ist im Gegensatz zum Marx'schen im eigentlichen Sinn des Wortes oberflächlich, denn Ideologie ist ihm ausschließlich die sich in der Sphäre des Geistigen vollziehende, äußere Verschleierung und Verhüllung eines Gegenstandes. Was sinnbildlich im vielzitierten Spruch Kelsens, dass dem, der den Schleier des Rechts hebt, nur das Gorgonenhaupt der Macht entgegenstarrt, zum Ausdruck kommt, entspricht der Bedeutung der Ideologie im alltäglichen Sprachgebrauch; erneut begegnet darin eine Gestalt des gesunden Menschenverstandes. Die Differenz im Kelsen'schen und Marx'schen Ideologiebegriff bzw. in der verzerrten Rezeption des Marx'schen Ideologiebegriffes durch Kelsen stellt eine der zentralen Konfrontationslinien dar, auf welche die Auseinandersetzung immer wieder zurückführt. Was sich zwischen Paschukanis und Kelsen entspinnt, könnte insgesamt als Streit um den wahren Begriff der Ideologiekritik begriffen werden.¹⁶

Die zu verteidigende These besagt zweitens, dass im Begriff der Rechtsform die Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft, das heißt die Dialektik zwischen Freiheit/Gleichheit und Herrschaft einen Höhepunkt erreicht.

¹⁶ So etwa Robert Chr. van Ooyen, »Die Entzauberung des Staates in demokratischer Absicht: Hans Kelsens Bedeutung für eine moderne Regierungs- und Verfassungslehre«, in: Hauke Brunkhorst/Rüdiger Voigt (Hg.),

Mit dem dritten Kapitel wird die Frage nach einem alternativen Ordnungssystem abgehandelt, die sich dem gesunden Menschenverstand als Konsequenz der Absterbethese der Rechtsform aufdrängt. Dabei wird zunächst der Begriff der Utopie im Zusammenhang mit der marxistischen Rechts- und Gesellschaftskritik reflektiert. Anschließend werden drei, der bürgerlichen Gesellschaft selbst inhärente Möglichkeiten einer solchen Alternative zur Rechtsform diskutiert: Erstens das öffentliche Recht, zweitens die Moral und drittens die technische Regel. Entgegen dem Einwand des Zivilrechtsreduktionismus postuliert Paschukanis, wie ich zu zeigen versuche, keine Identität zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, sondern die bürgerliche Rechtsform tritt ausschließlich in dieser Dualität auf, ja ist gerade die Aufspaltung in die Sphäre der Privatheit, des bourgeois, und der Öffentlichkeit, des citoyen. Das moralische Subjekt ergänzt das egoistische wirtschaftende Subjekt und das Rechtssubjekt um die Verinnerlichung bürgerlicher Herrschaft. Die technische Regel wird demgegenüber durch Paschukanis explizit als alternatives Regelwerk in der postkapitalistischen Gesellschaft eingeführt, wobei ich die These vertrete, dass sie nicht als Regel im Sinne einer konkreten »Fallanwendung« zu denken ist, sondern ausschließlich auf die Überwindung der bürgerlichen Rechtsform, das heißt der interessengegensätzlichen, mehrwertorientierten Produktionsweise antwortet.

Das dritte Kapitel versteht sich auch in einer weiteren Hinsicht als Konfrontation des gesunden Menschenverstandes, der in Gestalt von Kelsens Werterelativismus auftritt: Gegenüber diesem intuitiven Skeptizismus zeigt sich Paschukanis' Theorie der Moral in ihrer umfassenden Radikalität, denn nicht schon die Ablehnung absoluter Werte, erst eine Fundamentalkritik der Moral als *Form* vermag es, ihre herrschaftsstabilisierende Dimension innerhalb der bürgerlichen Verhältnisse – und zwar jenseits der Geltungsfrage des Rechts – auf den Punkt zu bringen.¹⁷ Eine wissenschaftstheoretische Interpretation von Kelsens Werterelativismus führt uns jedoch zum ersten Kapitel zurück: Moralische Kritik wie auch jede Kritik, die ihren Gegenstand vermittelt spezifischer Ideale oder normativer Maßstäbe (Moral, Gerechtigkeit, Demokratie, Freiheit) bewertet, ist eine bloß äußere Reflexion auf den Gegenstand, sodass insbesondere auch eine sich an konkreten Utopien orientierende Kritik als mangelhaft zu diagnostizieren ist.

Rechts-Staat. Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen, Baden-Baden: Nomos 2008, S. 45, Fn. 29.

- 17 Siehe auch Hegel, *Verhältnis des Skeptizismus zur Philosophie. Darstellung seiner verschiedenen Modifikationen und Vergleichung des neuesten mit dem alten*, in: *Werke* Bd. 2, S. 241, der ebenfalls vom Skeptizismus des gemeinen Menschenverstandes spricht.

Die zu verteidigende These besagt abschließend, dass eine radikale Rechtskritik auch und gerade deswegen als Rechtsformkritik und also als immanente Kritik zu denken ist, weil jede an äußeren Maßstäben anknüpfende Kritik den Gegenstand in seiner Wirklichkeit verfehlt.

Ziel und Anliegen der vorliegenden Arbeit geht in diesem Sinne über rechtstheoretische Überlegungen hinaus und möchte fundamentale Fragestellungen einer marxistischen Erkenntnistheorie entlang der Hegel'schen Dialektik aufwerfen. Es soll nicht zuletzt darum gehen, Zweifel in die unangefochtene Affirmation des bürgerlichen Rechts als *Form* zu säen und Bewusstsein über den notwendigen Zusammenhang zwischen kapitalistischer Ausbeutung und Herrschaft auf der einen Seite und der emanzipatorischen Dimension des bürgerlichen Rechts auf der anderen Seite zu schaffen.¹⁸ Die ausschlaggebende Erkenntnis liegt im Begriff der Dialektik von Wirklichkeit und Schein, die im praktischen Gebiet der Rechts- und Gesellschaftstheorie selbst in Form der Dialektik von Freiheit und Herrschaft, im Aushalten der Spannung zwischen dem Recht als Motor von Unterdrückung und Emanzipation in Erscheinung tritt.

18 Für den rezeptionsgeschichtlich brisanten und begrifflich notwendigen Zusammenhang zwischen dem Motiv des Zweifelsäens und Hegel siehe Linda Lilith Obermayr, »Die ›Drachensaat‹ des Hegelianismus. Widerständigkeit und Kritik spekulativen Denkens«, in: *Jahrbuch für marxistische Gesellschaftstheorie* 1, Wien/Berlin: Mandelbaum 2022, S. 73–96.